



UHH · WiSo-Fakultät · Prüfungsausschuss B.A. Sozialökonomie ·
Prof. Dr. Grischa Perino · Welckerstr. 8 · 20354 Hamburg

An die Studierenden des
Bachelorstudiengangs
Sozialökonomie

Prof. Dr. Grischa Perino

Fakultät für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften
Fachbereich Sozialökonomie
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
B.A. Sozialökonomie

Welckerstraße 8
20354 Hamburg

Tel. +49 (0)40 42838-8767
Fax +49 (0)40 42838-8814
pruefungsausschuss-ba-sozoek@
wiso.uni-hamburg.de

27.07.2016

Wichtige Änderungen für Studierende im Bachelorstudiengang Sozialökonomie mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2016/2017

Liebe Studierende im B.A. Sozialökonomie,

zum Wintersemester 2016/2017 werden neue Fachspezifische Bestimmungen (FSB) für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie in Kraft treten. Auch bereits eingeschriebene Studierende sind auf dieser Grundlage von Änderungen betroffen. Über diese möchten wir Sie informieren. **Nehmen Sie die folgenden Informationen bitte sehr aufmerksam zur Kenntnis.**

Um die Geltung der Regelungen transparent zu machen, sind drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Studierende, die ihr Studium **erstmalig zum Wintersemester 2016/2017** aufnehmen. Für diese gelten
 - die Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 15.06.2016 sowie
 - die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.), einschließlich der Modulbeschreibungen vom 15.06.2016.
2. Für Studierende mit **Studienbeginn vom Wintersemester 2013/2014 bis einschließlich Sommersemester 2016** werden die bisherige, in Teilen nicht rechtskonforme Prüfungs- und Studienordnung abgelöst. Es gelten ab dem Wintersemester 2016/2017
 - die Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 15.06.2016 sowie
 - die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) einschließlich der Modulbeschreibungen vom 15.06.2016 (in der Fassung für Studierende mit Studienbeginn vom WiSe 2013/2014 bis SoSe 2016).
3. Studierende mit **Studienbeginn vor dem Wintersemester 2013/2014** orientieren sich weiterhin an den „alten“ Prüfungs- und Studienordnungen. Hier kommt es jedoch zu organisatorischen Veränderungen, die in diesem Schreiben erläutert werden. Es gelten weiterhin die bestehenden Übergangsregelungen: Aussetzung der Versuchszählung für studienbegleitende Prüfungen und Aufhebung der Modulfristen.

Die Kenntnis der Prüfungsordnungen und Fachspezifischen Bestimmungen ist eine wichtige Grundlage für ein reibungsloses Studium. Sie finden diese über folgende Website:

www.wiso.uni-hamburg.de/ba-sozoek-fsb

In den folgenden drei Abschnitten, möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben:

1. Wesentliche Unterschiede der Regelungen entsprechend des Studienbeginns
2. Änderungen im Lehrangebot für alle Studierenden mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2016/2017
3. Änderungen nur für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2013/2014 bis einschließlich Sommersemester 2016

Die Inhalte dieses Schreibens werden in Kürze auch über eine speziell eingerichtete Website bekannt geben und bei Bedarf ergänzt: www.wiso.uni-hamburg.de/ba-sozoek-uebergang

Dieses Schreiben ersetzt nicht die Kenntnis und Berücksichtigung der Prüfungsordnungen, Fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen.

Sollten nach der aufmerksamen Lektüre dieses Schreibens, der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen sowie der Modulbeschreibungen Fragen offen bleiben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Prüfungsmanagerin im Studienbüro Sozialökonomie: www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialoekonomie/kontakt

Abschließend möchten wir uns bei denjenigen von Ihnen bedanken, die sich an dem zweieinhalbjährigen Projekt zur Novellierung des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie beteiligt und an der Erstellung der Fachspezifischen Bestimmungen mitgewirkt haben.

Allen Studierenden wünschen wir eine gute vorlesungsfreie Zeit!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Grischa Perino
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
B.A. Sozialökonomie

Dr. Christine Zöllner
Programmdirektorin
B.A. Sozialökonomie

1. Wesentliche Unterschiede der Regelungen entsprechend des Studienbeginns

Studienbeginn	vor WiSe 2013/2014	ab WiSe 2013/2014 bis einschließlich SoSe 2016	ab WiSe 2016/2017
Grundlage	Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie	Prüfungsordnung (PO) für die B.A.-Studiengänge der Fakultät WiSo <u>und</u> Fachspezifische Bestimmungen (FSB) für den B.A. Sozialökonomie (für Studierende mit Studienbeginn vom WiSe 2013/2014 bis SoSe 2016)	Prüfungsordnung (PO) für die B.A.-Studiengänge der Fakultät WiSo <u>und</u> Fachspezifische Bestimmungen (FSB) für den B.A. Sozialökonomie (für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2016/2017)
Große Hausarbeit	Die Große Hausarbeit ist unverändert eine zu absolvierende Leistung.	Die Große Hausarbeit ist eine freiwillige Leistung: in den Modulen des 3. Studienjahres der Schwerpunkte BWL, Recht und VWL kann sie, muss aber nicht erbracht werden. Wurde Sie erbracht, entscheiden die Studierenden, ob die Veranstaltung, in der sie abgelegt wurde, für den Abschluss angerechnet werden soll. Ab dem WiSe 2017/2018 kann die Große Hausarbeit nicht mehr absolviert werden. Im Schwerpunkt Soziologie bleibt der Abschluss des empirischen Praktikums verpflichtend.	Im Curriculum ist keine Große Hausarbeit mehr vorgesehen; stattdessen müssen die Studierenden in jedem der Schwerpunkte mindestens ein Seminar im dritten Studienjahr absolvieren.
Methoden im ersten Studienjahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematik (12LP) ▪ Statistik (6LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematik (12LP) ▪ Statistik (6LP) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematik (9LP) ▪ Statistik (9LP)
Dauer der B.A.-Arbeit	6 Wochen	12 Wochen	12 Wochen
Prüfungsversuche	Annullierung bisheriger Fehlversuche und bis auf Weiteres Aussetzung der Versuchszählung	4 Prüfungsversuche pro zu erbringender Leistung; Ausnahme: für die Allgemeinen Wahlpflichtmodule und die Quantitativen Methodenmodule des ersten Studienjahres besteht keine Begrenzung der Prüfungsversuche. Die Zählung von Fehlversuchen beginnt im Wintersemester 2016/2017 bei null.	4 Prüfungsversuche pro zu erbringender Leistung; Ausnahme: für die Allgemeinen Wahlpflichtmodule und die Quantitativen Methodenmodule des ersten Studienjahres besteht keine Begrenzung der Prüfungsversuche.
Voraussetzungen für das zweite Studienjahr	Abschluss von mindestens 4 von 5 Grundkursen oder mindestens 48 LP	Abschluss des Einführungsmoduls (bisher Grundkurs) zum gewählten Schwerpunkt	Abschluss des Einführungsmoduls zum gewählten Schwerpunkt
Voraussetzungen für das dritte Studienjahr	Jeweilige Grundlagenmodule für Vertiefungen der BWL	keine	Mathematik- und Statistik-Module des ersten Studienjahres
Interdisziplinäre Module	12 LP pro Disziplin (BWL, Recht, Soziologie, VWL); davon mind. 6 LP aus dem 2. Studienjahr pro Disziplin	12 LP pro Disziplin (BWL, Recht, Soziologie, VWL)	12 LP pro Disziplin (BWL, Recht, Soziologie, VWL)

2. Änderungen im Lehrangebot für alle Studierenden mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2016/2017

➤ Methodenausbildung im 1. Studienjahr

Modul Statistik

Zum Wintersemester 2016/2017 wird die Methodenausbildung im ersten Studienjahr umgestellt. Die wichtigste Änderung ist, dass die bisherige Veranstaltung „Wirtschafts- und Sozialstatistik“ nicht mehr angeboten wird. Sie wird ersetzt durch die Teilleistung „Statistik 1b“ (3 LP) des neuen Moduls „Grundlagen statistischer Methoden“. Die Inhalte der beiden Veranstaltungen sind nicht deckungsgleich.

Die bisherige Veranstaltung „Statistik I“ wird in die Teilleistung „Statistik 1a“ (3 LP) des neuen Moduls „Grundlagen statistischer Methoden“ überführt. Die Inhalte bleiben größtenteils unverändert.

Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2016 weder die „Wirtschafts- und Sozialstatistik“ noch die „Statistik I“ bestanden haben, schließen das Modul „Grundlagen statistischer Methoden“ mit einer einzigen Klausur im Umfang von 6 LP ab. Der Abschluss einzelner Teilleistungen ist nicht möglich.

„Statistik 1a“ und „Statistik 1b“ sind jeweils der erste bzw. zweite Teil der Vorlesung im neuen Modul „Grundlagen statistischer Methoden“. Beide Teilleistungen können in STiNE separat als eigenständige Veranstaltung gewählt werden, wenn die jeweils andere Teilleistung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie werden bis zum Ende des Sommersemesters 2018 angeboten. Danach kann das Modul nur als Ganzes als Modul „Grundlagen statistischer Methoden“ (6 LP) mit einer Modulprüfung (Klausur) abgeschlossen werden.

bis zum Ende des Sommersemesters 2016 <u>erbrachte Leistungen</u>	noch bis zum Ende des Sommersemesters 2018 <u>zu erbringende Leistungen</u>
keine	Grundlagen statistischer Methoden (6 LP)
Statistik I (3 LP)	Statistik 1b (3 LP)
Wirtschafts- und Sozialstatistik (3 LP)	Statistik 1a (3 LP)
Statistik I (3 LP) und Wirtschafts- und Sozialstatistik (3 LP)	keine
bis zum Ende des Sommersemesters 2018 <u>erbrachte Leistungen</u>	ab Wintersemester 2018/2019 <u>zu erbringende Leistungen</u>
keine	Grundlagen statistischer Methoden (6 LP)
Statistik I (3 LP) <u>oder</u> Wirtschafts- und Sozialstatistik (3 LP)	
Statistik I (3 LP) und Wirtschafts- und Sozialstatistik (3 LP)	keine

Modul Mathematik

Das Lehrangebot im Bereich der Mathematik bleibt bestehen. Es ändert sich jedoch die Anzahl der Prüfungen. Studierende, die bis zum Ende des Sommersemesters 2016 noch keine Mathematikprüfung des ersten Studienjahres bestanden haben, schließen ab dem Wintersemester 2016/2017 das Modul „Grundlagen der Mathematik“ (12 LP) mit einer einzigen Klausur ab. Für Studierende, die bereits entweder „Mathematik I“ oder „Mathematik II“ erfolgreich abgeschlossen haben, wird die jeweils fehlende Teilleistung noch bis einschließlich zum Sommersemester 2018 angeboten. Danach kann das Modul nur als Ganzes im Umfang von 12 LP abgeschlossen werden.

bis zum Ende des Sommersemesters 2016 erbrachte Leistungen	noch bis zum Ende des Sommersemesters 2018 zu erbringende Leistungen
keine	Grundlagen der Mathematik (12 LP)
Mathematik I (6 LP)	Mathematik II (6 LP)
Mathematik II (6 LP)	Mathematik I (6 LP)
Mathematik I (6 LP) und Mathematik II (6 LP)	keine
bis zum Ende des Sommersemesters 2018 erbrachte Leistungen	ab Wintersemester 2018/2019 zu erbringende Leistungen
keine	Grundlagen der Mathematik (12 LP)
Mathematik I (6LP) oder Mathematik II (6LP)	
Mathematik I (6 LP) und Mathematik II (6 LP)	keine

➤ **Investition und Finanzierung**

Die bisherigen Veranstaltungen „**Finanzierung 1**“ und „**Investition 1**“ (je 3 LP) werden in Zukunft im Modul „Investition und Finanzierung“ (6 LP) zusammengelegt. Studierende die bis zum Ende des Sommersemesters 2016 nur eine der beiden bisherigen Veranstaltungen absolviert haben, müssen die jeweils andere Teilleistung absolvieren, um das Modul abzuschließen. Dies ist bis zum Ende des Sommersemesters 2018 möglich. Danach kann das Modul nur als Ganzes im Umfang von 6 LP abgeschlossen werden.

Die bisherigen Veranstaltungen „**Finanzierung 2**“ und „**Investition 2**“ (je 3 LP) werden in Zukunft in der Veranstaltung „Investition und Finanzierung 2“ (6 LP) zusammengelegt. Studierende die bis zum Ende des Sommersemesters 2016 nur eine der beiden bisherigen Veranstaltungen absolviert haben, können die jeweils andere Teilleistung bis zum Ende des Sommersemesters 2018 erbringen. Es ist aber auch möglich nur eine der Veranstaltungen mit 3LP in das Modul „Finanz- und Rechnungswesen“ einzubringen.

3. Änderungen nur für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2013/2014 bis einschließlich Sommersemester 2016

➤ **Prüfungsversuche und Modulfristen**

Ab dem Wintersemester 2016/2017 werden die **Prüfungsversuche** wieder gezählt. Die Zählung beginnt bei null. Für jede Prüfungsleistung stehen vier Versuche zur Verfügung. Wird eine Modulprüfung im vierten Versuch nicht bestanden, sind das Modul und damit das Studium endgültig nicht bestanden. Ein Wechsel des Schwerpunktes kann das endgültige Nichtbestehen nicht abwenden, wenn der vierte Versuch bereits angetreten wurde und nicht bestanden wird. Insbesondere bei Modulen ohne Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls (siehe Fachspezifische Bestimmungen) ist die maximale Versuchsanzahl im Auge zu behalten, da das jeweilige Modul nicht mit Hilfe anderer Teilleistungen bestanden werden kann.

Eine **studiengangspezifische Begrenzung der Studiendauer** bzw. Vorgaben darüber, nach wie vielen Semestern ein bestimmtes Modul bestanden sein muss (Prüfungs-/Modulfristen), gibt es nicht mehr. Beachten Sie aber bitte §42 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, wonach „in der Regel“ für ein Studium die doppelte Regelstudienzeit plus 2 Semester zur Verfügung steht (insgesamt also 14 Semester).

➤ **Große Hausarbeit**

Mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 entfällt die Pflicht eine Große Hausarbeit zu absolvieren. Bis zum Ende des Sommersemesters 2017 wird es jedoch noch möglich sein, auf freiwilliger Basis eine Große Hausarbeit zu erbringen und diese in den Abschluss einzubringen. Bestandene Große Hausarbeiten müssen allerdings nicht in den Studienabschluss eingebracht werden. Dazu der Wortlaut aus den FSB (Übergangsbestimmungen):

Bis zum Ende des Sommersemesters 2017 kann in den Modulen des dritten Studienjahres des gewählten Schwerpunktfaches eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung anstelle einer Hausarbeit mit einer „Großen Hausarbeit“ im Umfang von 20 bis 25 Seiten abgeschlossen und damit drei zusätzliche LP erworben werden. Davon ausgenommen sind die interdisziplinären Vertiefungsmodule sowie das Schwerpunktfach Soziologie. Sofern die Studierenden zum Thema der „Großen Hausarbeit“ zusätzlich ein Referat gehalten haben, geht die Bewertung des Referats zu 20 % in die Note der „Großen Hausarbeit“ ein.“ (FSB B.A. Sozialökonomie 2013/2014 zu §13 Absatz 4 Punkt 5 der PO)

➤ **Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen des zweiten und dritten Studienjahres**

Ab dem Wintersemester 2016/2017 muss für die Wahl des Schwerpunktes lediglich das Einführungsmodul (bisher „Grundkurs“) des jeweiligen Faches, das als Schwerpunkt gewählt werden soll, abgeschlossen worden sein. Wurde die Wahl des Schwerpunktes vor dem Wintersemester 2016/2017 genehmigt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, gilt diese Genehmigung unverändert weiter.

➤ **Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit**

Die Bearbeitungsdauer von Bachelorabschlussarbeiten, die ab dem Wintersemester 2016/2017 angemeldet werden, erhöht sich von bisher sechs auf zwölf Wochen. Die Anzahl der Leistungspunkte bleibt unverändert.

➤ **Umgang mit zusätzlichen Leistungen**

„Werden zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht, die für den Abschluss des jeweiligen Moduls nicht erforderlich sind, dann muss die bzw. der Studierende mittels Antrag festlegen, welche Prüfungsleistungen in die Berechnung der Modulnote eingehen.“ (FSB B.A. Sozialökonomie 2013/2014 zu §15 Absatz 3 Satz 2 der PO)

Die Festlegung erfolgt im Rahmen der Beantragung der Abschlussdokumente.

➤ **Anwesenheitspflicht**

Eine Anwesenheitspflicht besteht ausschließlich im Interdisziplinären Einführungsmodul (bisher „IGK“) sowie in Sprachlehrveranstaltungen.

➤ **Zugangsvoraussetzung für Lehrveranstaltungen**

Neben der Wahl des Schwerpunktes gibt es ab dem Wintersemester 2016/2017 nur noch eine veranstaltungsspezifische Zugangsvoraussetzung. Für die Anmeldung zum Modul „Bilanzen“ ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls „Buchführung“ erforderlich. Weitere Voraussetzungen für die Anmeldung zu Modulen bestehen nicht. Die Modulbeschreibungen können allerdings inhaltliche und/oder methodische Vorkenntnisse empfehlen.

➤ **Interdisziplinäre Module**

In den interdisziplinären Aufbaumodulen des zweiten Studienjahres entfällt die bisher geltende Anforderung, dass aus jedem nicht gewählten Schwerpunkt eine Veranstaltung aus dem Angebot des zweiten Studienjahres abgeschlossen werden muss. Zukünftig können hier also auch Leistungen des dritten Studienjahres gewählt und eingebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Zusammenstellung nur die wichtigsten Änderungen beinhaltet. Sie ersetzt nicht die Notwendigkeit, dass Sie die neue Prüfungsordnung, die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen vollständig lesen und berücksichtigen.